

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 4

Ausgabetag:

29. Jahrgang

04.03.2021

Inhalt

Seite

1. **Öffentliche Bekanntmachung:**
**10. Satzung vom 19.02.2021 zur Änderung der Kostenersatz- und
Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom
14.04.2011** 2
2. **Bekanntmachung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 26.02.2021 für den
Bebauungsplan Nr. 17 „Mattenkamp“ im Ortsteil Brünen** 6
3. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekannt-
machungsanordnung vom 26.02.2021 für den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 17 „Mattenkamp“ im Ortsteil Brünen** 7

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose
Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im
Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in
Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik - Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

10. Satzung vom 19.02.2021 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Auf der Grundlage

des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -,

des § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW: Nr. 48 S. 885 bis 918) – in der aktuell gültigen Fassung -

der §§ 1 und 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW S. 610) - in der aktuell gültigen Fassung -,

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 18.02.2021 folgende 10. Satzung zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 wird hinter § 27 Abs. 1 das Wort „BHKG“ eingefügt.
2. Der § 1 wird um den Absatz 4 erweitert. Dieser lautet wie folgt:

(4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zur Unterstützung des Kreises Wesel auf dessen Antrag zur Durchführung seiner Lehrgänge kommunales Vermögen einbringen, wenn Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hamminkeln selbst an diesen Lehrgängen teilnehmen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Feuerschutzes nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr.

Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützungsleistung besteht nicht. Eine Haftung der Stadt Hamminkeln ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Kreis Wesel die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Für Schäden an kommunalem Eigentum, die während der Unterstützungsleistung entstehen, haftet der Kreis Wesel.

3. In § 2 Abs. 1 wird hinter den Wörtern „§ 1 Abs. 1“ der Passus „und die Unterstützungsleistung nach § 1 Abs. 4“ eingefügt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

4. Des Weiteren wird der § 2 Absatz 2 um folgenden Passus erweitert:

„Entstehen der Feuerwehr während des Einsatzes nach Ziffer 7 oder 8 Wartezeiten am Objekt, die entstehen, weil der Betreiber oder die von ihm Beauftragten und der Feuerwehr benannten eingewiesenen Person nicht zeitnah erreicht werden können (ungültige Alarmierungsliste) oder weil diese Personen keine ausreichende Kenntnis in der Bedienung der BMA und der angeschlossenen Systeme (wie z.B. Löschanlagen) haben, können durch die Stadt Hamminkeln gemäß des Kostentarifs in der zur Zeit gültigen Fassung dem Betreiber Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden, auch wenn der eigentliche Feuerwehreinsatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kostenfrei ist.“

5. Der Tarif zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 wird gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser 10. Änderungssatzung ist, wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Tarif zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

	€ / 15 Min.	€ / Stunde
1. Personal		
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	6,25	25,--
2. Fahrzeuggebühr		
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	10,25	41,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6 und 10/6	14,75	59,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF) 20	9,50	38,--
2.4 Rüstwagen (RW)	10,50	42,--
2.5 Hubrettungsfahrzeug DLK 18-12	16,00	64,--
2.6 Gerätewagen (GW) T	20,75	83,--
2.7 Gerätewagen (GW)	5,75	23,--
2.8 Kommandofahrzeug (KdoW)	4,75	19,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.), Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.

4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Hamminkeln geltenden Tarifen.
7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.
8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Bei einer missbräuchlichen Alarmierung, werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.
10. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
11. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 19.02.2021

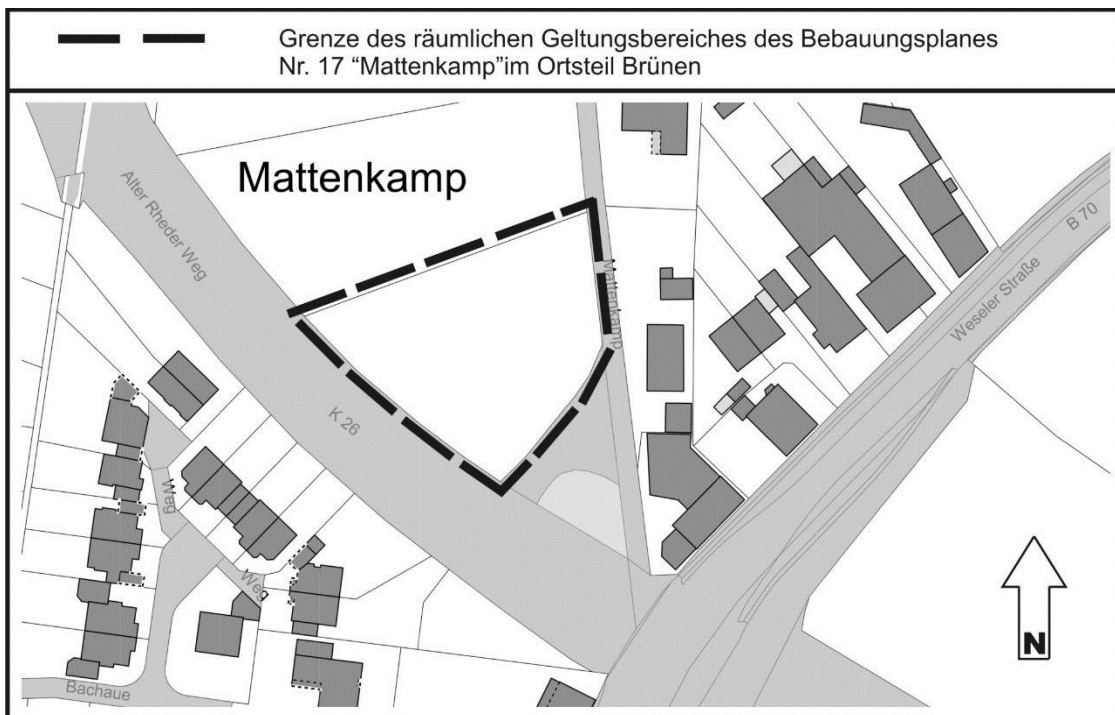
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 26.02.2021 für den Bebauungsplan Nr. 17 „Mattenkamp“ im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.12.2016 zum Bebauungsplan Nr. 17 „Mattenkamp“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Dieser Bebauungsplan hatte die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von dauerhaftem Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende zu schaffen.

Die vorgenannte Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 26.02.2021

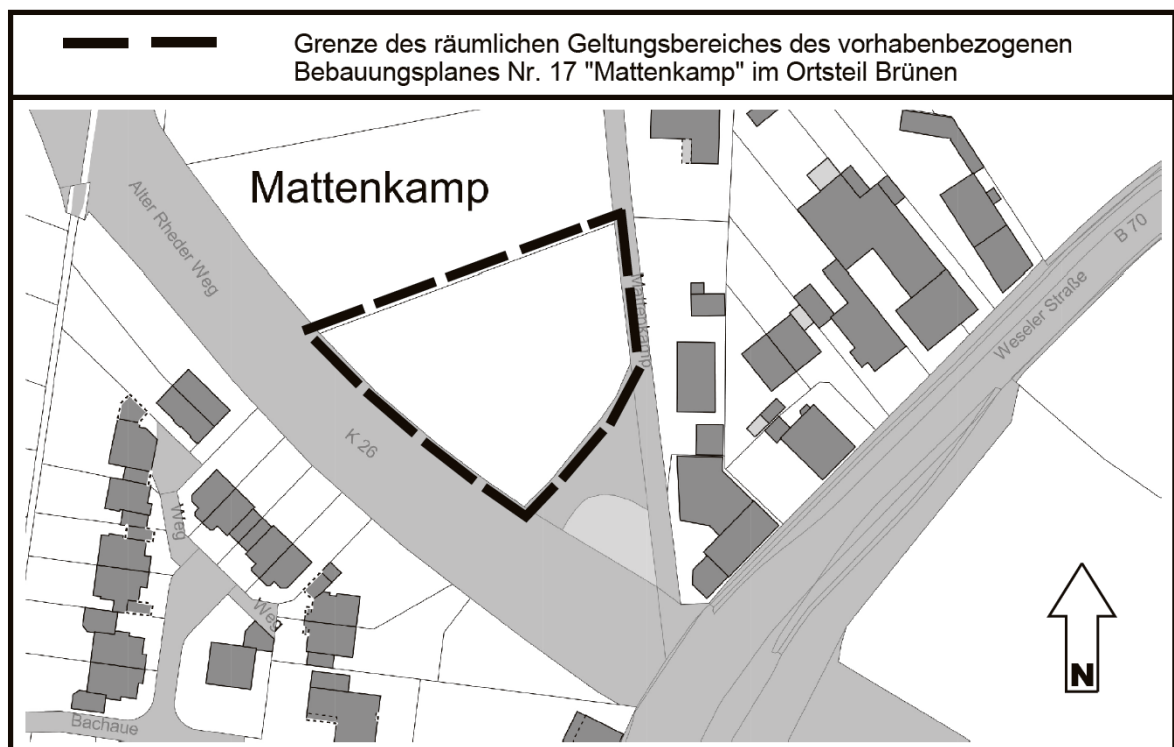
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 26.02.2021 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Mattenkamp“ im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Mattenkamp“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Zielsetzung, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern auf dem Vorhabengrundstück zu schaffen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 26.02.2021

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski